

Einwohnergemeinde Madiswil



Abfallverordnung

vom 23. September 2013

(Änderung Art. 3, Abs. 2 vom 1. Oktober 2018: Einführung 17-Liter Abfallsack)

Der Gemeinderat von Madiswil erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 05. Dezember 2013 folgende

Abfallverordnung (mit Gebührentarif)

I. Haushaltungen

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.
- a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung bzw. pro Einfamilienhaus erhoben und beträgt:
- pro 1 + 2 –Zimmerwohnung und Ferienwhg Fr. 54.00 plus MWSt
pro 3 – 6 –Zimmerwohnung Fr. 72.00 plus MWSt
pro Einfamilien- und Reiheneinfamilienhaus Fr. 96.00 plus MWSt
- b) Sackgebühr
- Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze betragen:
- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| - 17-Litersack | Fr. 1.65 inkl. MWSt ¹ |
| - 35-Litersack | Fr. 2.25 inkl. MWSt |
| - 60-Litersack | Fr. 3.75 inkl. MWSt |
| - Kleinsperrgutmarke (110-Litersack) | Fr. 7.00 inkl. MWSt |
| - Grobsperrgutmarke | Fr. 20.00 inkl. MWSt |
- ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu beschicken oder werden nach Gewicht verrechnet.
- c) Markengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.

II. Kleingewerbe und übriges Gewerbe

¹ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeinderat vom 1. Oktober 2018

Gebührenart	<u>Art. 5</u> Die Abfallgebühren werden in Form einer Gewichtsgebühr und einer Andockgebühr erhoben.
Datenträger	<u>Art. 6</u> Die Container sind mit einem entsprechenden Datenträger auszurüsten.
Gewichts- und Andockgebühr	<u>Art. 7</u> Pro kg Kehrriecht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden 38 Rappen (plus MWSt) verrechnet. Die Andockgebühr beträgt Fr. 3.50 pro Leerung (plus MWSt).
Direktlieferung	<u>Art. 8</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrriecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen. <u>Art. 9</u> In Anwendung von Art. 26 Abs.1 gelten für grössere und besondere Mengen Abfälle folgende Gebühren: <u>Alteisen</u> - pauschal Fr. 50.00 für Einzelstücke über 75 kg - Für grosse, sperrige Einzelstücke setzt die Fachstelle die Gebühr von Fall zu Fall fest.
Pauschalgebühren	<u>Art. 10</u> Aufgrund der von der Strassen- und Wasserbaukommission abgeschlossenen Vereinbarungen setzt der Gemeinderat die Jahrespauschalen für Industrie- und Gewerbebetriebe fest.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<u>Art. 11</u> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.
Vereinbarung	<u>Art. 12</u> ¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, • die Verkaufspreise, • die Ablieferung der Gebühren und • die Entschädigung für den Vertrieb. ² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 13</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sammelstellen und - Sammelaktionen	<u>Art. 14</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 50 kg oder 50 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 15</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 60.00 Franken.</p> <p>² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 16</u> ¹ Die Grundgebühr wird beim Mieter oder Hauseigentümer erhoben. Sie wird jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig. Sie werden in vier Teilrechnungen fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, und Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 17</u> ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>² Der Tarif vom 14. April 2003 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat Madiswil genehmigt.

Madiswil, 23. September 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. V. Flückiger

sig. A. Hasler

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Verordnung im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 12. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 12. Dezember 2013 bis 11. Januar 2014 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 16. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Hasler

Andreas Hasler

1. Revision

Der Gemeinderat beschliesst die Änderungen von Art 3, Abs. 2 (Einführung 17-Literkehrrechtsack) am 1. Oktober 2018.

Diese Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Madiswil, 1. Oktober 2018

GEMEINDERAT MADISWIL

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Verordnung im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 11. Oktober 2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 11. Oktober 2018 bis 12. November 2018 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 13. November 2018

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler